



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Reichenhofen – Süd II. Bauabschnitt, 1. Änderung“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 06.12.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Leutkirch am 06.12.2021 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Reichenhofen – Süd II. Bauabschnitt, 1. Änderung“

Auf Grund von § 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

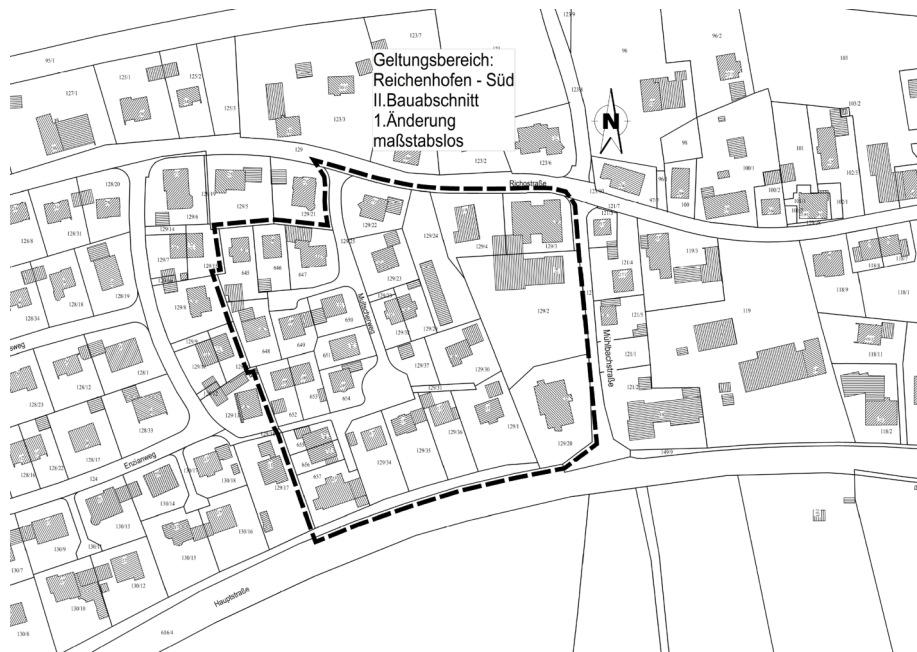
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Reichenhofen – Süd II. Bauabschnitt, 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Reichenhofen - Süd II. Bauabschnitt, 1. Änderung". Dieser wird begrenzt im Osten von der Mühlbachstraße, im Norden von der Richostraße, im Süden von der Hauptstraße/Lärmschutzwall und im Westen von den westlichen Grenzen des über den Multscherweg erschlossenen Flurstücke.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke mit Flurstücksnummer: 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/20, 129/22, 129/23, 129/24, 129/25 (Multscherweg), 129/29, 129/30, 129/31, 129/32, 129/33, 129/34, 129/35, 129/36, 129/37, anteilig 130 (Lärmschutzwall an Hauptstraße), 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.11.2021 maßgeblich.



Lageplan vom 04.11.2021, maßstabslos

§ 3 Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei Stadtbauamt Leutkirch, Spitalgasse 1, Ebene 3, Zimmer 42 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, den 07.12.2021

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister